

## Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

Änderung vom 1. Juli 2008

GS 36.0\$

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 27. Oktober 1998<sup>1</sup> zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) wird wie folgt geändert:

#### § 22 a Gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr

<sup>1</sup> Eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr ist gegeben, wenn bei einer Fusswegdistanz zwischen der Verkaufseinheit und der Haltestelle von bis zu 350 m eine Kursfolge von mindestens 10 Minuten als Grundangebot vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Mehrere Anbindungen an den öffentlichen Verkehr sind kumuliert zu beurteilen.

<sup>3</sup> Für die Spitzenzeiten ist das Angebot nachfragegerecht zu verdichten.

<sup>4</sup> Erfolgt die Anbindung an den öffentlichen Verkehr mittels Ortsbus, so ist der Fahrplan auf die übergeordneten Verbindungen des öffentlichen Verkehrs abzustimmen.

#### § 70 Absatz 4

<sup>4</sup> Bei Verkaufsgeschäften mit einem gewichtigen Anteil an grossen, sperrigen oder schweren Gütern im Sortiment, wie insbesondere bei Möbelgeschäften, Bau- und Gartenfachmärkten ist das Resultat der Multiplikation der Reduktionsfaktoren R1 und R2 gemäss Anhang auf 0.5 anzuheben, sollte der errechnete Wert tiefer liegen. Der Wert von 0.5 beinhaltet eine Verschärfung nach Art. 11 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz<sup>2</sup>.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

<sup>1</sup> GS 33.340, SGS 400.11

<sup>2</sup> SR 814.01

Liestal, 1. Juli 2008

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Ballmer  
der Landschreiber: Mundschin